



Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6924/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0330 (NLE)

SCH-EVAL 57
ENFOPOL 102
COMIX 113

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. März 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6410/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Dänemark gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 5131 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Besondere Stärken des dänischen Systems zur polizeilichen Zusammenarbeit sind der Rahmen für die nordische Zusammenarbeit, insbesondere das Netz der Verbindungsbeamten, sowie die gut etablierte zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) und deren Arbeitsabläufe für den internationalen Informationsaustausch. Dänemark hat außerdem Modelle bewährter Verfahren für gemeinsam mit den Nachbarländern durchzuführende Analysen entwickelt und liefert Europol wertvolle Beiträge.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 2, 3, 8, 11 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte

1. zusammen mit Deutschland das dänisch-deutsche Polizeiabkommen dahin gehend überarbeiten, dass es dem aktuellen Stand der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit im Hinblick auf mehr Gegenseitigkeit und Effizienz Rechnung trägt;
2. zur Entlastung der SPOC eine elektronische/interaktive Vorlage (mit dazugehörigen Leitlinien) bereitstellen, anhand deren Polizeibeamte Anleitungen in Bezug auf das beste Vorgehen in einem bestimmten Fall internationaler polizeilicher Zusammenarbeit erhalten;
3. die Einführung moderner IT-Ausrüstung (zum Beispiel mobile Geräte, Smartphone-Apps, automatische Nummernschilderkennung (Automated Number Plate Recognition – ANPR)) mit Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken fortsetzen;
4. die Umsetzung des Prüm-Beschlusses vorantreiben;

5. sicherstellen, dass die dänische Polizei im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit die SPOC in allen Fällen informiert, in denen dies angesichts von deren Koordinierungsfunktion zweckdienlich ist;
6. eine entschlossene Politik zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Heimzugriff von Polizeimitarbeitern auf SIENA durchsetzen;
7. unmittelbar nach Einrichtung der Datenbank EUCARIS erwägen, auch Polizeibeamten, die keine Mitarbeiter der SPOC und der Koordinierungszentren sind, Zugang zu dieser Datenbank zu gewähren;
8. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) dringend umsetzen;
9. weitere vertiefende Schulungen für alle Polizeibeamten, darunter Polizeianwärter, über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die Nutzung internationaler Datenbanken anbieten;
10. nutzerfreundliche E-Learning-Plattformen für Aspekte der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und fördern;
11. erwägen, der deutschen und der schwedischen Polizei das Recht einzuräumen, unter Aufhebung der territorialen Beschränkungen für Nacheilen aus Deutschland und Schweden Personen im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ) festzuhalten, sowie den deutschen Behörden die Berechtigung zur Nacheile auf dänischem Hoheitsgebiet in Bezug auf die umfassendere Liste von auslieferungsfähigen Straftaten (Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b SDÜ) zu erteilen;
12. zusammen mit Deutschland einen Kanal für den sicheren und nutzerfreundlichen Informationsaustausch (wie SIENA) im Zentrum für Polizei- und Zollzusammenarbeit (Police and Customs Cooperation Centre – PCCC) Padborg einrichten;

13. zusammen mit Deutschland erwägen, das Personal im PCCC Padborg im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung der derzeitigen Geschäftszeiten aufzustocken;
14. moderne Dokumentenlesegeräte und Detektoren zur Feststellung der Anwesenheit von Personen im Bereich der Grenzübergänge einsetzen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
